

#### **AMTLICHER TEIL**

#### Verbandsgemeinde Wethautal

## Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBI. LSA 2019, S. 116), sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBI. LSA 2022, S. 131), alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 20. August 2024 folgende Entschädigungssatzung:

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Verbandsgemeinde Wethautal erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstausfalles und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Die Satzung regelt weiterhin die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin und ihres Stellvertreters, der ehrenamtlich Tätigen bei der Freiwilligen Feuerwehr und sonstiger ehrenamtlich Tätiger.

#### § 2 Aufwandsentschädigungen für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Verbandsgemeinderates, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Senioren- und Behindertenbeirates.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 124,00 Euro gewährt.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 124,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht der Verbandgemeindebürgermeisterin obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 Euro. Für den Verhinderungsfall gilt § 2 Abs. 3, Satz 2 und 3, entsprechend.
- (5) Sachkundige Einwohner, die Mitglied eines beratenden Ausschusses sind, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

# § 3 Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin und ihres ersten allgemeinen Vertreters

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 249,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des ersten allgemeinen Vertreters der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 165,00 Euro.
- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

#### § 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter der Feuerwehr Wethautal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 Euro.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter der Feu-

erwehr Wethautal, die in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen bekommen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 Euro.

- (3) Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (4) Der stellvertretende Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (5) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach der Mitgliederzahl der Ortswehr gestaffelt ist:

bis 50 Mitglieder: 120,00 Euro
 über 50 Mitglieder: 150,00 Euro.

(6) Den stellvertretenden Ortswehrleitern, denen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wurde, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

bis 50 Mitglieder:
 über 50 Mitglieder:
 100,00 Euro

- (7) Ein Standortverantwortlicher einer unselbständigen Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60.00 Euro.
- (8) Ein Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (9) Der Sicherheitsbeauftragte gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15.00 Euro.
- (10) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (11) Die Verantwortlichen der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75.00 Euro.
- (12) Der Pressewart/Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
- (13) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird den Stellvertretern der unter Abs. 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11 aufgeführten Funktionen für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich bis zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2, 4, 6, werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
- (14) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der Aufgaben der laufenden Dienstgeschäfte und etwaige Wegstreckenentschädigungen für Funktionen nach Abs. 1 bis 13 sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (15) Die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr erhalten folgende anlassbezogene Aufwandsentschädigung:
- 1. pro Einsatz in Höhe von 12,00 Euro,
- Atemschutzträger mit nachgewiesener gültiger Tauglichkeitsuntersuchung und jährlich absolvierter Belastungsübung: zusätzliche Pauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Monat (jährliche Auszahlung),
- 3. pro Ausbildungsstunde: 3,00 Euro (begrenzt auf die 21. bis 40. Stunde im Jahr),
- angeordneter Bereitschaftsdienst (Sitzdienst): 9,00 Euro pro Dienst.

## § 5 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Der Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Die übrigen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.

- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsgemeindeelternvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro.

#### § 6 Protokollführer

Für den Fall, dass für die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für die Sitzungen der Gemeinderäte und der Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden ehrenamtliche Protokollführer bestellt werden, erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 Euro je Sitzung.

## § 7 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am 1. Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Zahlungen für Verhinderungsvertreter werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

#### § 8 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 geregelten ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung entfällt der Anspruch auf Zahlung Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (3) Der § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 9 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.
- (6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstausfallpauschale) erstattet. Die Verdienstausfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstausfallpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

#### § 10 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

### § 11 Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

#### § 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBI. LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

#### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 17.12.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Osterfeld, 20.08.2024

Lestin Helenam



Kerstin Beckmann Verbandsgemeindebürgermeisterin

#### Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 12.09.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse <a href="https://www.vgem-wethautal.de">www.vgem-wethautal.de</a> veröffentlicht.

#### Stadt Osterfeld

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26.09.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathaussaal

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Mitteilung der Stadträte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses vom 05.09.2024 - öffentlicher Teil
- Widerspruch gegen die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Wethautal für das Jahr 2024
- 8. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erneute Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG
- 9. Lärmaktionsplan der Stadt Osterfeld Stufe 4
- 10. Parkordnung/Parksituation in der Stadt Osterfeld
- Vorberatung der n\u00e4chsten Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld
- 12. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
- 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses vom 05.09.2024 - nichtöffentlicher Teil
- 15. Grundstücksangelegenheiten
- 16. Vergabe von Bauleistungen/Planungsleistungen/Ingenieurleistungen/Lieferleistungen
- 17. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
- 18. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder Vorsitzender/Bürgermeister

#### Stadt Stößen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.09.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Stadtrat der Stadt Stößen

Ort: 06667 Stößen, Naumburger Straße 33

Raum: Rathaus Stößen, Saal

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der 6. Sitzung vom 14.08.2024 - öffentlicher Teil
- 7. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - erneute Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG
- Beschluss zu einer außerplanmäßigen Auszahlung Planungsleistungen Schützenhaus
- Beschluss zu einer überplanmäßigen Auszahlung Ver-9. messungskosten Schulteich
- 10. Lärmaktionsplan der Stadt Stößen Stufe 4
- 11. Beschluss über die Annahme einer Spende
- 12. Einwohnerfragestunde
- 13. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
- 15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 16. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 14.08.2024 - nichtöffentlicher Teil
- Personalangelegenheiten
- Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen
- 19. Grundstücksangelegenheiten
- 20. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
- 21. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 22. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert Bürgermeister der Stadt Stößen



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh. Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

#### Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Gemeinde Molauer Land

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 16.09.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land Ort: 06618 Molauer Land OT Leislau, Leislau 25

Raum: Dorfgemeinschaftshaus

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung
- Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesen-3. heit und der Beschlussfähigkeit
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 5. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
- Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
- 7. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - erneute Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG
- ergänzender Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezoge-8. nen Bebauungsplan "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Abtlöbnitz"
- Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
- 10. Beschluss über die Annahme einer Spende
- 11. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 22.07.2024 - öffentlicher Teil
- 12. Einwohnerfragestunde
- 13. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- 14. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
- 15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 16. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 22.07.2024 - nichtöffentlicher Teil
- Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Lieferleistungen und Ingenieurleistungen
- Grundstücksangelegenheiten
- 19. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
- Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
- 21. Schließung der Sitzung

gez. Bodo Zier

Bürgermeister der Gemeinde Molauer Land

IMPRESSUM